

Satzung

des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Limmer e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Feuerwehrverein Limmer e.V.“

nachstehend Feuerwehrverein genannt. Er hat seinen Sitz in 31061 Alfeld (Leine), Kanalstraße 3.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Feuerwehrverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Feuerwehrverein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrwesens und der Kameradschaftspflege der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Limmer und deren Abteilungen, nachfolgend *Freiwillige Feuerwehr* Limmer genannt.

(2) Der Feuerwehrverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Zuwendungen stehen nur der Freiwilligen Feuerwehr Limmer zu.

§ 3 Mittel

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Veranstaltungen,
- c. Zuschüsse,
- d. Spenden und
- e. Schenkungen.

(2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

(3) Vom Kassenwart ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen (vgl. § 10 dieser Satzung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Anschaffungen

(1) Anschaffungen des Feuerwehrvereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung der Feuerwehrgerätekäuser und Ausrüstung der Feuerwehrkameraden, usw.) werden der Freiwilligen Feuerwehr Limmer zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Feuerwehrverein.

(2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Über Anschaffungen des Feuerwehrvereins kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des § 3 Abs.3 dieser Satzung entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

- a. aktive Mitglieder der Wehr
- b. Mitglieder der Altersabteilung
- c. Ehrenmitglieder
- d. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Erklärung entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt etc. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Feuerwehrvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins findet einmal jährlich statt. Hierzu ist mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang (Schaukasten am Feuerwehrhaus) einzuladen.

(2) In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder der Wehr stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b. die Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. den Ausschluss eines Mitgliedes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Anträge
- g. Änderung der Satzung

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Feuerwehrvereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden, in Vertretung durch den 2.Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder der Wehr, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls durch den Schriftführer niedergeschrieben, in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und nach Annahme neben der Unterschrift des Schriftführer vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Feuerwehrvereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus

a.) dem/der Ortsbrandmeister/in als 1. Vorsitzende/n

b.) dem/der stellv. Ortsbrandmeister/in als 2. Vorsitzende/n

(Sie werden durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Limmer gem. Nds. Brandschutzgesetz gewählt und übernehmen die Aufgabe Kraft Amtes.)

c.) einem/er Zugführer/in oder Gruppenführer/in als Beisitzer/in

d.) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in

(Er/Sie wird durch die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limmer gewählt und übernimmt dieses Amt für die Dauer dieser Amtszeit.)

e. dem/der Kinderfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in

(Sie werden durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Limmer gem. Nds. Brandschutzgesetz gewählt und übernehmen die Aufgabe Kraft Amtes)

f. dem/der Kassenwart/in

g dem/der Schriftführer/in

(2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und sind in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Feuerwehrvereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

(5) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Feuerwehrvereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen

werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Der Kassenwart legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(2) Die Kassenprüfer werden abwechselnd auf zwei Jahre gewählt.

§ 10 Auflösung des Feuerwehrvereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:

- Auflösung des Vereins
- Verwendung des Vereinsvermögen

einzuuberufen.

(2) Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen aktiven Mitglieder der Wehr auf.

(3) Die Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

(4) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Stadt Alfeld (Leine) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Limmer mit der Maßgabe über, dieses nur für den Feuerschutz im Ortsteil Limmer zu verwenden.

§ 13 Gründung

Der „**Feuerwehrverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Limmer e.V.**“

wurde am 03.März.2011 gegründet und die Satzung tritt somit an diesem Tage in Kraft.

Alfeld, 03.03.2011

T. Probst
1. Vorsitzende/r

R. Probst
2. Vorsitzende/r

B. Augustin
Beisitzer/In

H. Knecht
Jugendwart/In,

M. Augustin
Kassenwart/In

Grauer
Schriftführer/In,

S. Probst
Kinderfeuerwehrwart